

Name Bauwerber

Wohnadresse

.....

Telefonnummer

Marktgemeinde Perchtoldsdorf
Baubehörde
Marktplatz 11
2380 Perchtoldsdorf

FERTIGSTELLUNGSANZEIGE

Gemäß § 30 NÖ Bauordnung 2014 wird hiermit die Fertigstellung des folgenden Vorhabens angezeigt.

Bewilligungsbescheid

Datum Aktenzahl

Adresse des fertiggestellten Vorhabens

....., 2380 Perchtoldsdorf

Datum der Fertigstellung

Anlagen

- 1. bei einem Neu- oder Zubau eines Gebäudes (ausgenommen Aufstockung und Dachausbau) ein Lageplan mit der Bescheinigung des Bauführers oder der Eintragung der Vermessungsergebnisse über die lagerichtige Ausführung des Bauvorhabens
- 2. bei anzeigepflichtigen Abweichungen (§ 15) ein Bestandsplan und eine Beschreibung (jeweils zweifach) und ein Hinweis auf den Energieausweis, wenn ein solcher mit der Anzeige vorzulegen war,
- 2a. Angaben über sonstige, insbesondere meldepflichtige (§ 16) Abweichungen,
- 3. eine **Bescheinigung des Bauführers**¹ (§ 25 Abs. 2) oder im Falle der unterlassenen Bekanntgabe des Bauführers eine Bescheinigung eines zur Überwachung befugten Fachmannes, der die Ausführung des Bauwerks überwacht hat, über die bewilligungsgemäße Ausführung (auch Eigenleistung) des Bauwerks, insbesondere auch über die Einhaltung der Angaben bzw. im Falle von Abweichungen nach Z 2a über die Einhaltung der Anforderungen aus dem Energieausweis, wenn ein solcher vorzulegen war,
- 4. die in der Baubewilligung vorgeschriebenen Befunde und Bescheinigungen
- 5. der Nachweis über die Herstellung des Bezugsniveaus (§ 12a)

Können keine oder keine ausreichenden Unterlagen nach Abs. 2, insbesondere keine Bescheinigung nach Abs. 2 Z 3, vorgelegt werden, hat der Bauherr eine Überprüfung des Bauwerks auf seine bewilligungsgemäße Ausführung von einem hiezu Befugten (§ 25 Abs. 1) durchführen zu lassen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Ist die Fertigstellungsanzeige nicht vollständig, gilt sie als nicht erstattet.

Ist ein Vorhaben im Sinn des § 18 Abs. 1a fertiggestellt, hat der Bauherr dies der Baubehörde anzuzeigen, wobei Abs. 2 Z 1 bis 3 und 5 und Abs. 3 nicht anzuwenden sind. Nach der Fertigstellung eines Vorhabens nach § 18 Abs. 1a Z 3 (**Heizkessel**) ist der Anzeige eine Bescheinigung über die fachgerechte Aufstellung, die sich bei Heizkesseln mit automatischer Beschickung mit festen Brennstoffen auf die gesamte Anlage (samt Brennstofftransporteinrichtung) zu erstrecken hat, sowie ein Befund über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Heizkessel beizulegen. Diese Bescheinigungen und Befunde sind von befugten Fachleuten (§ 25 Abs. 1) auszustellen.

....., am

Unterschrift Bauwerber

1 BAUFÜHRERBESCHEINIGUNG
(§ 25 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 i.d.g.F)

oder im Falle der unterlassenen Bekanntgabe des Bauführers eine Bescheinigung eines zur Überwachung befugten Fachmannes, der die Ausführung des Bauwerks überwacht hat, über die bewilligungsgemäße Ausführung (auch Eigenleistung) des Bauwerks.

Die Ausführung des o.g. Bauvorhabens erfolgte bewilligungsgemäß entsprechend dem Bescheid vom

....., Zahl.....

Das fertiggestellte Bauwerk entspricht den Grundanforderungen im Sinne der Bestimmungen des § 43 Abs. 1 und 2 sowie § 43a der NÖ Bauordnung 2014.

Falls im Bescheid vorgeschrieben

Das Bauwerk wurde gemäß folgender **Stand sicherheitsberechnung** errichtet.

Name, Adresse des Verfassers der Berechnung:

Name

Adresse

GZ der Statik, Datum der Statik

....., am

Firmenmäßige Fertigung